

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns als zuständige Stelle gemäß § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlässt nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses die nachstehenden

**Richtlinien**  
**für die Eignung der Ausbildungsstätten und für die**  
**Eignung und Aufgaben der Ausbilderinnen und Ausbilder für den Ausbildungsberuf**  
**Fachangestellte/Fachangestellter für Medien und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv**

## **I. Eignung der Ausbildungsstätte**

1. Die Eignung der Ausbildungsstätten wird von der zuständigen Stelle gemäß § 32 BBiG festgestellt, überwacht und in einem regelmäßigen Turnus überprüft. Jede Änderung in der Ausbildungsstätte, die Einfluss auf die Durchführung der Ausbildung haben kann, ist der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Ausbildungsstätte muss hauptamtlich geleitet sein. Sie muss ferner über die sachlichen und personellen Voraussetzungen verfügen, um der/dem Auszubildenden alle von der Ausbildungsordnung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln zu können. Entsprechendes gilt hinsichtlich Umfang, Alter und Typologie des in dem ausbildenden Archiv verwahrten Archivguts. Insbesondere muss die Ausbildungsstätte den zeitgemäßen fachlichen Erfordernissen an das Medien- und Informationsangebot, Technikausstattung (einschließlich Computer-Hardware und Software) sowie Organisation und Verwaltung entsprechen. Eine Ausbildungsstätte, die die vorstehend genannten Kriterien und Ansprüche nicht in vollem Umfang erfüllt, gilt dennoch als geeignet, wenn dieser Mangel durch Kooperation mit einer oder mehreren anderen anerkannten Ausbildungsstätte/n behoben werden kann.
3. In der Ausbildungsstätte, für die die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beantragt wird, müssen die gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie ein individueller Ausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vorliegen.  
Der Ausbildungsplan muss sachlich und zeitlich gegliedert sein. Er enthält Angaben über den Ausbildungsort bzw. -platz, über die Ausbildungsabschnitte und die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sowie über den zeitlichen Beginn und die Dauer der Ausbildungsabschnitte. Der Ausbildungsplan muss der zuständigen Stelle gemeinsam mit dem Berufsausbildungsvertrag vorgelegt werden.  
In der Ausbildungsstätte müssen das Berufsbildungsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, der Manteltarifvertrag für Auszubildende und die für die Ausbildung und die Rechte und Pflichten der Auszubildenden relevanten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften vorliegen.  
Für die Dauer der Ausbildung sollen der/dem Auszubildenden Ausbildungsmittel, z.B. Fachliteratur, bereitgestellt werden.
4. Die Zahl der Auszubildenden muss gemäß § 27 Abs.1 Satz 2 BBiG in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der in der Ausbildungsstätte beschäftigten Fachkräfte stehen.  
Als angemessenes Verhältnis gilt grundsätzlich:
  - ein bis zwei Fachkräfte (Vollzeit) für eine/n Auszubildende/n
  - mindestens 3 Fachkräfte für zwei Auszubildende
  - weitere drei Fachkräfte für jede/n weitere/n Auszubildende/n.

## **II. Eignung und Aufgaben der Ausbilderinnen und Ausbilder**

Die für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sind hauptamtlich Beschäftigte im Ausbildungsbetrieb, die über die gemäß § 28 Abs.1 BBiG vorgeschriebene persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste verfügen. Ausbilderinnen und

Ausbildern sowie sonstigen Fachkräften, die Teile der Ausbildung übernehmen, muss ein angemessener Teil ihrer Arbeitszeit für die Ausbildungstätigkeit eingeräumt werden, um eine kontinuierliche Anleitung der/des Auszubildenden zu gewährleisten. Der Auszubildende (Ausbildungsträger) muss Ausbilderinnen und Ausbilder für notwendige Fortbildungsmaßnahmen freistellen.

## 1. Fachliche Eignung

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen

- a) über die Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv sowie mehrjährige Berufserfahrung oder
- b) über den Studienabschluss als Diplom-Archivarin/Diplom-Archivar oder
- c) über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Befähigung für den höheren Archivdienst oder
- d) aufgrund einer anderen berufsfachlichen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie mehrjährige Berufspraxis in einem öffentlichen Archiv verfügen.

Ausbilderinnen und Ausbilder sollen zudem die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 23. März 2005 (BGBl. S. 931), geändert am 21. Januar 2009, nachweisen.

## 2. Aufgaben

Der Auszubildende und die von ihm mit der Durchführung der Ausbildung beauftragten Ausbilderinnen und Ausbilder haben dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

Ausbilderinnen und Ausbilder führen die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 2.1 Erstellung des sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplanes
- 2.2 Mitwirkung bei der Bestimmung der sonstigen auszubildenden Fachkräfte
- 2.3 Ständiger Kontakt mit den Auszubildenden
- 2.4 Praxisbegleitende Unterrichtung der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte
- 2.5 Praktische Unterweisungen der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte
- 2.6 Überwachung der Ausbildung, regelmäßige Feststellung des Ausbildungsstandes, Lernerfolgskontrollen, auch nach Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- 2.7 Beurteilung bzw. Vorschläge zur Beurteilung der Auszubildenden, Besprechung der Beurteilung mit den Auszubildenden
- 2.8 Regelmäßige Kontrolle des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)
- 2.9 Kontakte mit der zuständigen Stelle, mit Klassen- und Fachlehrern des Berufskollegs, mit den in die Ausbildung einbezogenen Ausbildungsstätten, mit sonstigen an der Berufsausbildung beteiligten Personen und mit den Erziehungsberechtigten
- 2.10 Abschließende Beurteilung bzw. Vorschläge zur abschließenden Beurteilung am Ende der Ausbildungszeit.

München, den 01.08.2010

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

gez.

Dr. Ksoll-Marcon M.A.

Leiterin der Generaldirektion